

**Auswahlsatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
für den Bachelorstudiengang Bioanalytik (BIA)
mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)**

Vom 05.11.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) in der geltenden Fassung, § 6 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff) in der geltenden Fassung sowie §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S 489) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 13.07.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen vergibt im Bachelorstudiengang Bioanalytik (BIA) 90 vom Hundert der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 9 der HVVO verbleiben, nach dem Ergebnis eines von ihr festgelegten Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Auswahlsatzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Fristen

¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

beim Zulassungssekretariat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

²Diese Frist gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind und falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) ¹Vom Fakultätsrat wird für den Bachelorstudiengang Bioanalytik (BIA) zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. ³Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. ⁴Es ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ⁶Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich. ⁷Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.09. eines Jahres. ⁸Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den Bewerbern, die nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind (§ 21 HZVO), eine Auswahl aufgrund der in Abs. 2 und 3 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 dieser Satzung eine Rangliste. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin / der Rektor.
- (2) Die Auswahl erfolgt anhand des in dieser Satzung festgelegten Bewertungsmaßstabes nach Maßgabe der festgestellten Eignung für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:
 - Durchschnittsnote einer Hochschulzugangsberechtigung (Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.)
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einer fachlich einschlägigen Berufshauptgruppe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung; die fachliche Einschlägigkeit ergibt sich aus **Anlage 1** oder Ausbildungen zu technischen Assistenten in der Medizin nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV)
 - Teilnahme am Orientierungssemester der Hochschule Albstadt-Sigmaringen



§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung sowie der Teilnahme am Orientierungssemester nach § 5 bestimmt wird.

Auf dieser Grundlage wird eine Auswahlnote mit einer Stelle nach dem Komma wie folgt ermittelt:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (gemäß 1.)

./ Bonus aufgrund Berufsausbildung (gemäß 2.)

./ Bonus aufgrund Teilnahme am Orientierungssemester (gemäß 3.)

Auf Basis der so ermittelten Auswahlnote wird eine Rangfolge gebildet.

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen und werden ebenfalls mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

2. Bewertung einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung

Bei Vorliegen einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung wird ein

Bonus von 0,2 Notenpunkten

gewährt.

Liegen Nachweise für mehrere Berufsausbildungen vor, so kann dieser Bonus nur einmal gewährt werden.

3. Teilnahme am Orientierungssemester der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Bei Teilnahme am Orientierungssemester der Hochschule Albstadt-Sigmaringen wird ein

Bonus von 0,5 Notenpunkten

gewährt.

- (2) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022.

³Gleichzeitig tritt die Vorgängersatzung für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Bioanalytik (BIA) vom 16.06.2017 außer Kraft

Sigmaringen, 05.11.2021

gez. Dr. Ingeburg Mühldorfer
Rektorin

Anlage 1

Fachlich einschlägig sind die jeweils folgend genannten Berufshauptgruppen.

Die angegebenen Nummern sind die vom Bundesinstitut für Berufsbildung zur jeweiligen Berufshauptgruppe angegebenen.

| Berufshauptgruppe | Nr. |
|--|-----|
| • Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe | 41 |
| • Medizinische Gesundheitsberufe | 81 |

Darüber hinaus als fachlich einschlägig gelten Ausbildungen nach der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV)“.